

Unfallversicherung (UVG) - Leistungsübersicht

Version 2023-04

Grundlage ist das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, sowie dessen Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982. Es sind ausschliesslich die gesetzlichen Leistungen verbindlich.

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) von elipsLife

Versicherer

- Elips Life AG mit Hauptsitz in Ruggell
- Administrative Abwicklung:
 - elipsLife
 - Claims Management
 - Thurgauerstrasse 54
 - 8050 Zürich
 - T +41 44 21 215 45 40
 - claims.ch@elipsLife.com

Notfallnummern - 7 Tage/Woche 24h

DE +41 44 215 43 00
 FR +41 44 215 43 01
 IT +41 44 215 43 02
 EN +41 44 215 43 03

Versicherte Personen

- Alle in der CH beschäftigten Arbeitnehmenden
- Heimarbeiter
- Lernende
- Praktikanten und Praktikantinnen
- Volontäre und Volontärinnen

Freiwillig Versicherte Personen

- Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch mitarbeitenden versicherten Familienmitglieder

Umfang des Versicherungsschutzes

- Vollbeschäftigte (mind. 8h/Woche)
 - Berufsunfälle
 - Nichtberufsunfälle
 - Berufskrankheiten

- Teilzeitbeschäftigte (weniger als 8h/Woche)
 - Berufsunfälle
 - Arbeitsweg gilt als Berufsunfall
 - Berufskrankheiten

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da die Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder Lohnersatz aufhört. Als Lohn gelten auch Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, sowie der Krankenkasse und der privaten Kranken- und Unfallversicherung, soweit deren Geldleistungen die Lohnfortzahlung ersetzen.

Verlängerung des Versicherungsschutzes

Eine Verlängerung der Nichtberufsunfallversicherung ist durch Abrede vor dem Ende der Versicherung bis zu sechs Monate möglich.

Versicherter Verdienst

Als versicherter Verdienst gilt der vor dem Unfall bezogene Lohn bis zum Höchstbetrag von CHF 148 200.- pro Jahr bzw. CHF 406.- pro Tag.

Prämien

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung fällt zulasten des Arbeitgebers an.

Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung fällt zulasten der versicherten Person an und kann ihr vom Lohn abgezogen werden.

Pflegeleistungen	Arzneimittel/Analysen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf ärztliche Anordnung
	Ärzte/Chiropraktiker/ Zahnärzte	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Wahl in der Schweiz
	Spital	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Wahl in der allgemeinen Abteilung
	Pflege zu Hause	<ul style="list-style-type: none"> • Auf ärztliche Anordnung
	Bade- und Nachkuren	<ul style="list-style-type: none"> • Auf ärztliche Anordnung
	Heilbehandlungen im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • EU/EFTA: gemäss Abkommen • Rest der Welt: max. doppelter Betrag der Kosten der notwendigen Heilbehandlung, welche bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären

Kostenvergütungen	Reise-, Transport- und Rettungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn medizinisch notwendig, betraglich in der Schweiz unbegrenzt • Betragsmässige Beschränkung im Ausland
	Sachschäden	<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Unfall verursachte Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder -funktion ersetzen • Bei Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen nur, wenn zugleich eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt
	Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich für körperliche Schädigungen und Funktionsausfälle • in einfacher und zweckmässiger Ausführung
	Bestattungsentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalbetrag von CHF 2 842

Geldleistungen	Taggeld	<ul style="list-style-type: none"> • volle Arbeitsunfähigkeit: 80% des versicherten Verdiensts • teilweise arbeitsunfähig: entsprechend reduziert • Anspruchsbeginn: ab 3.Tag nach Unfalltag • Anspruchsende: Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn einer UVG-Invalidenrente oder dem Tod
	UVG-Invalidenrente (Einschränkung der Erwerbsfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> • Vollinvalidität: 80% des versicherten Verdienstes • Teilinvalidität: Entsprechend reduziert • Ergänzungsrente zu AHV- oder IV-Rente, zusammen bis maximal 90% des versicherten Verdienstes
	Waisenrente	<ul style="list-style-type: none"> • Halbwaisen: 15% des versicherten Verdienstes • Vollwaisen: 25% des versicherten Verdienstes • Bis Alter 18 oder bei Ausbildung maximal bis Alter 25
	Witwen-/Witwerrente	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel 40% des versicherten Verdienstes • Rentenanspruch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen • Anspruch erlischt bei erneuter Heirat
	Teuerungszulage	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten nach Landesindex der Konsumentenpreise
	Hilflosenentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> • Hilflosigkeit liegt vor, wenn wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung beansprucht werden. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit (leicht/mittel/schwer)
	Integritätsentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Kapitalleistung bei dauernder, erheblicher Schädigung der körperlichen, psychischen oder geistigen Integrität. Die Berechnung erfolgt in Prozenten des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes des Unfalljahres.